

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Beihilferechts beehrten. Im Einzelnen wünschten Sie, dass im Beihilferecht eine ergänzende Absicherung von Krankheitskosten durch eine Privatversicherung zugelassen wird.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 17 weitere Personen mitzeichneten, endete am 22. März 2018.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 15. Sitzung am 17. April 2018 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 1. März 2018 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent fordert, dass im Beihilfenrecht des Landes eine ergänzende Absicherung von aufgrund des Abzugs der Kostendämpfungspauschale nicht vom Dienstherrn getragenen Krankheitskosten durch eine Versicherung zugelassen wird.*

*Im Einzelnen wird vorgetragen, dass es den Beamtinnen und Beamten wegen der bestehenden Gesetzeslage nicht möglich sei, die zu zahlende Kostendämpfungspauschale durch eine entsprechende Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzudecken. Dies würde gegen das Vertragsrecht*

*sowie die Vertragsfreiheit verstoßen. Zudem verhindere das Beihilfenrecht eine entsprechende Absicherung der Kostendämpfungspauschale, indem die Beihilfe zusammen mit den Leistungen der privaten Krankenversicherung die Grenze von 100% der Aufwendungen nicht übersteigen dürfe. Es sollte den Beamtinnen und Beamten das Recht zugestanden werden die jährlich durch die Kostendämpfungspauschale ungedeckten Kosten abzusichern und somit eine tatsächlich 100%ige Erstattung der Krankheitskosten durch eine Privatversicherung zu erreichen.*

*Zu Ihrer Bitte, welche allgemein-fachlichen Gesichtspunkte für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, nehme ich wie folgt Stellung:*

*Gemäß geltendem Beihilfenrecht resultiert die auszahlende Beihilfe aus der unter Anwendung des persönlichen Bemessungssatzes ermittelten Beihilfe, gekürzt um evtl. Beträge wegen Überversicherung (sog. 100%-Grenze) und der Kostendämpfungspauschale.*

*Mit der sog. 100%-Grenze soll erreicht werden, dass die beihilfeberechtigte Person unter Berücksichtigung der von dritter Seite zugeflossenen Leistungen insgesamt keine höheren Erstattungen erhält, als ihr an Kosten tatsächlich erwachsen sind. Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, einer Pflegeversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Hierbei bleiben u.a. Leistungen aus Ergänzungstarifen, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeld-versicherungen unberücksichtigt.*

*Durch die nach Besoldungsgruppen gestaffelte Kostendämpfungspauschale werden die einzelnen Zuzahlungsregelungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel etc. pauschaliert in das Beihilfenrecht des Landes übertragen.*

*Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar, Beamtinnen und Beamten pauschalierte Selbstbehalte in Form einer Kostendämpfungspauschale an den Krankheitskosten aufzuerlegen. Denn die Fürsorgepflicht verlangt insbesondere nicht, dass die von der Beihilfe nicht gedeckten Risiken in vollem Umfang versicherbar sind und dass ein vollständiger Ausgleich der Kosten durch Beihilfe und Versicherungsleistungen möglich ist.*

*Abgesehen davon ist – entgegen der Auffassung des Petenten – die Kostendämpfungspauschale auch versicherbar. Denn es gibt keinen rechtlichen Hinderungsgrund, Selbstbehalte abzusichern. Dies hat auf Nachfrage auch der Leiter der Rechtsabteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. bestätigt. Insofern gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Vertragsfreiheit.*

*In diesem Zusammenhang wird grundlegend darauf hingewiesen, dass Versicherungsverträge über (Zusatz-)Versicherungen nach denselben Grundsätzen wie jeder andere Vertrag zustandekommen. Maßgebliche Vorschriften sind danach insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch, ergänzt durch die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.*

*Trotz der rechtlich gegebenen Möglichkeit der Versicherbarkeit der Kostendämpfungspauschale wird in der privaten Krankenversicherung nach hiesiger Kenntnis hiervon faktisch kein Gebrauch gemacht.*

*Weiterhin bitte ich zu beachten, dass die Leistungen aus einer Versicherung zur Absicherung von Selbsthalten im Rahmen der 100%-Grenze beihilferechtlich*

*nicht angerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass bei entsprechender Versicherung eine vollständige Erstattung aller Krankheitskosten möglich ist.*

*Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kostendämpfungspauschale grundsätzlich versicherbar ist und der Abschluss einer entsprechenden Versicherung dem Grundsatz der Vertragsfreiheit unterliegt, den das Beihilfenrecht auch nicht einschränkt. Da die Versicherungsleistungen insoweit beihilferechtlich außer Acht bleiben, ist grundsätzlich eine vollständige Erstattung der Krankheitskosten durch Beihilfe und private Krankenversicherung möglich.*

*Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist eine Änderung der Rechtslage nicht angezeigt.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.